# Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (BIL) GbR Marktgasse 10 37213 Witzenhausen Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 636/18-2023/1

Dokument-Nr.: 2023/1283486

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Herr Truß

Durchwahl: (0561) 106-2824

E-Mail: otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Nickel Durchwahl: (0561) 106-2812

E-Mail: gerd.nickel@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 09.10.2023

per E-Mail an:

buero-bil@bil-witzenhausen.de

# Bauleitplanung der Stadt Bad Sooden-Allendorf Änderung Nr. 9 zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sooden-Allendorf,

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 Bad Sooden-Allendorf "Stadtgraben"

hier: Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

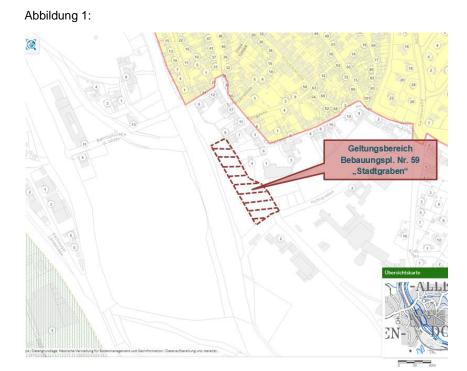
das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

#### **Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.





Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)

Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Werra-Meißner im Verfahren zu beteiligen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass für den Schutz der Wassergewinnungsanlagen "Tiefbrunnen Finstertal", "Tiefbrunnen Heyerkopf" sowie für die Quellfassung Rockenroth ein gemeinsames Wasserschutzgebiet vorgesehen ist, welches sich derzeit im (Neu-) Festsetzungsverfahren befindet. Aktuell sind die beiden letztgenannten Gewinnungsanlagen den Wasserschutzgebieten mit der WSG-ID 636-011 (WSG TB I und II Rockenroth sowie Quellfassung Rockenroth; StAnz. 04/72 S. 0172) und der WSG-ID 636-013 (TB Heyerkopf; StAnz. 04/72 S. 0172) zugeordnet.

Sofern durch eine mit der o. a. Bebauungsplan-Festsetzung eventuell zusammenhängende, Bereiche des vorgesehenen Wasserschutzgebietes gleichfalls in Anspruch genommen werden, würde dies einer gesonderten wasserrechtlichen Beurteilung bedürfen. Ich weise daher darauf hin, dass eine im Bedarfsfall vorgesehene (ggf. temporäre) Inanspruchnahme der zur Ausweisung als Wasserschutzgebiet nahegelegenen Fläche (vgl. Abbildung 1, in "gelb" gekennzeichneter Teilbereich, z. B. zur Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen) einer ergänzenden Abstimmung mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde bedarf.

#### Altlasten, Bodenschutz

## Vorbemerkung

Soweit nachstehend auf den B-Plan Nr. 59 "Stadtgraben" abgestellt wird, gelten die Aussagen –da Begründung und Umweltbericht für den B-Plan sowie für die FNP-Änderung vorliegend identisch sind– gleichermaßen auch für die 9. Änderung des FNP.

# Nachsorgender Bodenschutz:

Gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes liegen für den Planungsraum weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG) vor.

Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine ergänzenden Vorgaben oder Einschränkungen

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt.

## Vorsorgender Bodenschutz:

Die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in untergeordnetem Umfang von rd. 700 m² innerhalb des Geltungsbereichs für wiederkehrende temporäre Nutzungen im Rahmen kultureller Veranstaltungen ohne dauerhafte vollständige Bodenversiegelung wird als nicht erheblich eingestuft. Die Ausführungen zum Schutzgut Boden im vorliegenden Vorentwurf der Begründung werden insoweit auch hinsichtlich des Erfordernis einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung dem Grunde nach so mitgetragen.

Zu den unter 7.9 des Vorentwurfs in Bezug auf die Herrichtung der Flächen aufgeführten bodenbezogenen Schutz und Vermeidungsmaßnahmen wird empfohlen, diese noch um Maßnahmen im Zuge der Nutzung (z.B. Minimierung von Befahrungen zum Aufbau und zur Andienung der Stände, Berücksichtigung der Befahrungseingung auch bei Aufbau und Andienung) zu ergänzen und in den Textfestsetzungen des Plans einen entsprechenden Verweis auf das betreffende Kapitel der Begründung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. G.Nickel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Anhang**Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 BGBl. I Nr. 221
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBI. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBI. S. 473)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)